



## Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze

(Stand des Entwurfs: 06.06.2011)

### Anmerkungen zu Artikel 1 (Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG))

Die von der Bundesregierung angestrebte Energiewende hin zu einer Stromversorgung auf Basis erneuerbarer Energien erfordert auch eine Anpassung der Infrastruktur aus Stromnetzen und -speichern sowie intelligenten Steuerungstechnologien. Ausgangspunkt dafür muss nach Überzeugung des NABU ein bundesweiter Masterplan für den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur in Deutschland sein – mit dem klaren Leitbild eines Zielsystems auf Basis von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien. In diesem sind – unabhängig von den Interessen der Netzbetreiber und Energiekonzerne sowie unter Offenlegung aller dafür relevanten Daten – zunächst der tatsächliche Bedarf und die Priorität von neuen Übertragungsleitungen zur Systemintegration der erneuerbaren Energien kritisch zu prüfen und festzuschreiben. Darauf aufbauend müssen unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Kriterien Trassenalternativen geprüft und daraufhin Trassenkorridore festgelegt werden. Diese Planung auf Bundesebene ist frühzeitig einer qualitativ hochwertigen Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen.

Das in dem vorliegenden Entwurf zum NABEG sowie der jüngsten Novelle zum EnWG skizzierte Verfahren stellt bisher nicht sicher, dass die Netzplanung künftig

eindeutig auf ein Stromversorgungssystem ausgerichtet wird, das spätestens im Jahr 2050 allein auf erneuerbaren Energien beruht. So führt bereits der erste Satz der Gesetzesbegründung im vorliegenden Entwurf den „optimalen wirtschaftlichen Einsatz konventioneller Kraftwerke“ als zentrales Argument für den Netzausbau an. Stattdessen dürfen nach Auffassung des NABU ausschließlich diejenigen Vorhaben, die für eine wirklich nachhaltige Energieversorgungsinfrastruktur unerlässlich sind, als vordringliche Vorhaben mit entsprechender Wirkung für das Planfeststellungsverfahren Eingang in den Bundesbedarfsplan und den Bundesfachplan finden. Dies ist durch die Formulierungen zur Zielsetzung des EnWG und des NABEG jeweils in § 1 sowie in der **Gesetzesbegründung** bislang nicht gewährleistet.

Der NABU kritisiert ausdrücklich die **fehlende bzw. unzureichende Berücksichtigung von innovativen Technologien wie Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) und Erdverkabelung bei der Bundesfachplanung (§§ 2 und 5)**. Der NABU fordert, im Rahmen der anstehenden Netzausbauprojekte kurzfristig mindestens zwei erdkabelfähige HGÜ-Verbindungen zu realisieren. Die Bestimmungen des EnLAG (Teilerdverkabelung bei Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohnbebauung) sind zudem auf alle Leitungsneubauprojekte auszudehnen und um ökologische Kriterien für die Erdverkabelung zu erweitern: **Ziel ist eine verpflichtende (Teil-)Verkabelung im**

Höchstspannungsbereich dort, wo Mindestabstände zu Wohngebäuden unterschritten oder Schutzgebiete durchquert werden und die ökologischen Auswirkungen durch die Verkabelung sinken. Bei neuen Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sind – zumindest in sensiblen Gebieten – die Erdseile mit geeigneten Markierungen zu versehen, die das Kollisionsrisiko für Vögel minimieren.

Es ist zu prüfen, ob eine **enge Beschränkung der Trassenkorridore** auf lediglich 500 bis 1000m, wie in der Gesetzesbegründung zu **§ 3** angegeben, einer großräumigen, hochstufigen Bundesfachplanung angemessen ist.

Die Bundesfachplanung muss auch im Falle der Umweltverträglichkeitsprüfung für einzelne Trassenabschnitte (**§ 5 Absatz 3**) die **kumulativen Beeinträchtigungen der Umwelt und Auswirkungen der Gesamttrasse** untersuchen, bewerten und durch entsprechende Vorgaben minimieren.

Zudem muss eine **umfassende und transparente Beteiligung der Öffentlichkeit und aller nach Umweltrechtsbehelfgesetz anerkannten Vereinigungen** sicher gestellt werden. Dies ist in **§ 3 Absatz 2** klar zu formulieren und die missverständliche Einschränkung auf anerkannte Naturschutzvereinigungen zu streichen. Die in **§ 9 Absatz 2 und 6** sowie in **§ 22 Absatz 2 und 6** genannten **Fristen für Stellungnahmen** müssen ausreichend Bearbeitungszeit durch die Träger öffentlicher Belange, von Vereinigungen und von Bürgern berücksichtigen. Daher ist es aus NABU-Sicht nicht ausreichend, wenn ausschließlich Maximalfristen („darf drei Monate nicht überschreiten“) benannt werden, sondern es müssen auch **angemessene Mindestzeiträume** gesetzlich festgelegt werden.

Die zentralen **Einwände im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 9** müssen sorgfältig geprüft und eine Nichtberücksichtigung schriftlich begründet werden. Zudem bewertet der NABU die Vorgabe in **§ 15 Absatz 3** äußerst kritisch, dass die Festsetzung der Trassenkorridore und die Bewertung von möglichen Alternativen im Rahmen des Bundesfachplans nicht selbständig durch Dritte anfechtbar sein sollen. Die gleiche Problematik betrifft den Bundesbedarfsplan, mit dem abschließend über die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf der

jeweiligen Vorhaben entschieden wird. Damit können diese zentralen Festsetzungen im Planfeststellungsverfahren nicht mehr in Zweifel gezogen werden. **Es ist daher zwingend erforderlich, dass sowohl der Bundesbedarfsplan als auch der Bundesfachplan einer umfassenden rechtlichen Überprüfung durch Dritte zugänglich sind.**

Im **vereinfachten Verfahren** nach **§ 11** sollten auch die Träger öffentlicher Belange und regional tätige Vereinigungen beteiligt werden. Außerdem sollte hier nicht nur die Raumverträglichkeit, sondern auch mögliche Alternativen geprüft werden. Problematisch erscheint zudem, dass **§ 11 Absatz 1** einen breiten Interpretationsspielraum lässt. Insbesondere wäre zu definieren, welche Tatbestände unter die Beschreibung „Ausbau der Bestandsleitung“ (z.B. von 110 auf 380 kV?) und „unmittelbar neben der Trasse“ fallen.

Einer **Befristung der Ergebnisse der Bundesfachplanung (§ 15 Absatz 2)** stimmt der NABU zu, sieht aber aufgrund von zum Teil auch kurzfristiger Veränderungen des Naturhaushalts in den betroffenen Regionen eine Verkürzung der Frist als notwendig an. Um sie mit den europaweit einheitlichen Beurteilungs- und Monitoringfristen geschützter Arten und Lebensräume in Einklang zu bringen, wird daher eine Frist von sechs statt wie bislang geplant zehn Jahren empfohlen. Auch andere überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses sollten aus Sicht des NABU eine **Veränderungssperre nach § 16 Absatz 2** aufheben, insbesondere der Schutz öffentlicher Güter.

Der NABU hat erhebliche Zweifel, ob die geplante **Verlagerung des Planfeststellungsverfahrens von den Bundesländern zur Bundesnetzagentur in § 18 Absatz 1** wirklich zu einer Beschleunigung des Netzausbaus führt, da diese Behörde bislang gar keine raumplanerischen Kompetenzen innehatte und entsprechendes Personal samt Expertise erst mühsam aufbauen muss.

Der ständige **Bundesfachplanungsbeirat nach § 32** muss um die regelmäßige Beteiligung der überregional tätigen Umweltvereinigungen sowie der nachgeordneten Behörden des Bundesumweltministeriums ergänzt werden.

## Anmerkungen zu Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschafts- gesetzes)

Der NABU begrüßt die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen in **§ 17 Absatz 2a** für eine **Sammel-anbindung von Offshore-Windparks** als Regelfall und im Einvernehmen von BSH, BNetzA und BfN. Allerdings muss mit der Neuregelung ein deutlicher Fortschritt gegenüber der heutigen Praxis der Netzanbindung sicher gestellt werden. Schließlich hat die BNetzA auch bislang schon Anbindungsregeln anhand der Realisierungswahrscheinlichkeit der Windparks erstellt, was bislang jedoch nicht auf befriedigende Weise Sammelanbindungen anreizt. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob **Gleichstromanbindungen von Offshore-Windparks vorgeschrieben** werden sollten, um die Weiterleitung an Land als HGÜ-Leitungen zu erleichtern.

Die **Trassenfestlegungen im Offshore-Netzplan** müssen analog zur Bundesfachplanung einschließlich möglicher Alternativen einer qualitativ hochwertigen Strategischen Umweltprüfung nach UVPG unterzogen werden. Die Ergebnisse müssen zudem auch für Dritte anfechtbar sein, bevor sie als verbindlicher Bestandteil in die Raumordnungspläne für die AWZ der Nord- und Ostsee sowie der Bundesländer integriert werden.

Der NABU vermisst zudem die im EEG-Erfahrungsbericht empfohlene und in den Eckpunkten für das NABEG angekündigte Entfristung der **Netzentgeltbefreiung von neuen Stromspeichern**.

## Anmerkungen zu Artikel 3 (Änderung des Bundesnaturschutz- gesetzes)

Einschränkungen von gesetzlich verankerten Naturschutzstandards auf nationaler oder europäischer Ebene sind für eine Beschleunigung der Energiewende und insbesondere des Netzausbaus nicht erforderlich und werden vom NABU abgelehnt. Statt neue Rechtsunsicherheiten zu schaffen, sollte die Umsetzung des geltenden Natur- und Artenschutzrechts in den Planungsverfahren vereinheitlicht und fachlich unterstützt werden.

## Anmerkungen zu Artikel 6 (Änderung der Anreizregulierungsverordnung)

Der NABU begrüßt ausdrücklich die Erhöhung des umlagefähigen Faktors der **Mehrkosten für Erdkabel** von 1,6 auf 2,75, da so die vom NABU geforderte Kompletverkabelung neuer Leitungen auf der 110kV-Ebene gefördert wird.

Allerdings müssen diese Bedingungen unbedingt **auch für den Ersatzneubau** und nicht nur für den Neubau von 110kV-Leitungen gelten.

## Kontakt

NABU-Bundesverband, Elmar Große Ruse, Referent für Energiepolitik und Klimaschutz  
Tel. 030-284984-1611, E-Mail: [Elmar.Grosse-Ruse@NABU.de](mailto:Elmar.Grosse-Ruse@NABU.de)

Impressum: © 2011, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.  
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, [www.NABU.de](http://www.NABU.de). Text: E. Große Ruse, M. Wessel, C. Wachholz, Fotos: Fotolia/C. Otte, Pixelio/G. Schönemann, Fotolia/pikealot, 06/2011